

Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen	Gesamtvertrag öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe
Vertrag zum Betrieb eines „Presseportals für Schulen“ und zur Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen	
Was ist erlaubt?	
Analoge Vervielfältigung • von 15 % eines Werkes (das auch Schulbuch oder Musikedition sein kann), jedoch nicht mehr als 20 Seiten • vollständige Nutzung von - Schriftwerken, die nicht Unterrichtswerke sind, die maximal 20 Seiten umfassen - Pressebeiträgen (einzelne Artikel aus Tageszeitungen, Publikums- und Fachzeitschriften) - Bildern, Fotos und sonstigen Abbildungen - vergriffenen Werken - Musiknoten, die maximal 6 Seiten umfassen • Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal im vorgenannten Umfang vervielfältigt werden • mit Quellangabe Mit Ausnahme von Vervielfältigungen für den Prüfungsgebrauch dürfen Vervielfältigung und Verteilung weiterhin nur für den eigenen Unterrichtsgebrauch und die eigenen Schüler gefertigt werden. Digitale Vervielfältigung • wie oben unter der Einschränkung: Unterrichtswerke ab Erscheinungsjahr 2005	Öffentliche Zugänglichmachung von • 15 % eines Werkes (das kein Schulbuch ist) • 15 % eines Pressebeitrags inklusive darin enthaltener Abbildungen • 15 % einer Musikedition • Unterrichtswerken nur mit Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers • vollständige Nutzung von - Schriftwerken, die max. 25 Seiten umfassen, aber keine Pressebeiträge oder Unterrichtswerke sind - Musiknoten, die maximal 6 Seiten umfassen - Filmen von max. 5 Min Länge - max. 5 Min eines Musikstücks - alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen - Abbildungen - einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift - vergriffenen Werke
Mit <u>digitaler Vervielfältigung</u> ist gemeint: Scans erstellen und - für die Klasse ausdrucken, - per E-Mail oder in vergleichbarer Weise an Klasse weitergeben - per PC, Tablet, Whiteboard und/oder Beamer im Unterricht anzeigen/veranschaulichen - im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern (auch auf mehreren Speichermedien)	Mit <u>öffentlicher Zugänglichmachung</u> ist gemeint: Dateien (z. B. erstellte Scans) - für die eigene Klasse oder den Kurs bzw. als Austausch zwischen den Lehrkräften und Prüferinnen und Prüfern derselben Bildungseinrichtung auf einer Online-Plattform zum Abruf oder Download verfügbar machen

oder in einem der Lehrkraft individuell zugeordneten geschützten Bereich auf einer Schulplattform) - Für Scans aus Schulbüchern gilt zusätzlich: Zugang nur für die eigene Klasse oder Kurs der Lehrkraft (dies ist keine öffentliche Zugänglichmachung)	
Was ist verboten?	
- Zugriffe Dritter - vollständige Nutzung von Unterrichtswerken - Kopien und Scans von mehr als 15% und mehr als 20 Seiten eines Schulbuchs oder von Unterrichtsmaterial - Erstellung von Kopien und Scans durch externe Dienstleister - Vervielfältigung ohne Quellangabe - Änderung und Bearbeitung der Werke oder Werkteile	- Zugriffe Dritter - Veröffentlichungen im Internet - vollständige Presseartikel - Auszüge aus Schulbüchern oder Unterrichtsmaterial - Vervielfältigung ohne Quellangabe